



# Blatt 1: Anmeldung einer Wasserinstallation / Antrag auf Hauswasseranschluss

Der ausgefüllte Antrag ist im Bauamt zur Genehmigung einzureichen

Altbau	Neubau	Umbau
Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Industrie
sonstiges		

## Wohnanschrift Auftraggeber / Eigentümer:

Name/Firma:	Tel.:
Straße:	
Ort:	PLZ:

## Bauanschrift:

Straße:	Hsnr./Flurstück:
Ort:	PLZ:

Mit den Arbeiten wird am \_\_\_\_\_ begonnen, Bauwasser am \_\_\_\_\_ gewünscht.

## Angaben zu den Entnahmestellen:

Summen bzw. Spitzendurchfluss oder Art und Anzahl der Verbraucher:

---

---

**Der Hausabschluss hat nach den technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB) der Wasserversorgung Sternenfels zu erfolgen!**

**Der Wasserzähler wird erst eingebaut nachdem das Formular (Blatt 2) vom Installateur unterschrieben wurde!**

## Genehmigt durch:

Sternenfels den, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bauamt Gem. Sternenfels

Sternenfels den, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wassermeister WVS

## Blatt 2: Inbetriebsetzung Hauswasseranlage und Zählereinbau

### Fachunternehmererklärung:

Prüfen und spülen der Leitung nach TRWI 1988 ist erfolgt:

Ja

Nein

\_\_\_\_\_

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach Richtlinien der TRWI 1988 und des DVGW.

Es wird anerkannt, dass die WVS (Wasserversorgung Sternenfels) keine Haftung für die Prüfung und die ausgeführten Arbeiten übernehmen. Für den Betrieb der Anlage gelten die allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und die Vorschrift der WVS.

Sternenfels den, \_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel des Installateurs

Anschrift des Installateurs:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Wasserzählereinbau:

**Mindestens 14 Tage vorher** ab (Datum) \_\_\_\_\_ mit diesem Formular bei Wassermeister Michael Merz, Im Siehdichfür 16, 75447 Sternenfels Tel: 07045/3453, Fax: 3473 schriftlich beantragen, Fachunternehmererklärung muss unterschrieben sein, sonst kann kein Einbau erfolgen.

**Folgende Angaben werden durch WVS ausgefüllt:**

Zählernummer:	Eichjahr:
Einbaudatum:	Größe:

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sternenfels den, \_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel Wassermeister WVS

**Technische Anschlussbedingungen (TAB Wasser)**  
**Für den Anschluß an das Wassernetz der Wasserversorgung Sternenfels**  
**(WVS)**  
**Stand 01.02.2018**

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Anmeldeverfahren
3. Versorgungsdruck
4. Herstellung Wasserhausanschluss
5. Hausanschlussraum
6. Messeinrichtungen und Wasserzähleranlagen

7. Plombenverschlüsse
8. Kundenanlage
9. Inkrafttreten / Änderungen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diesen technischen Anschlussbedingungen, im folgenden TAB genannt, liegt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sternenfels vom 29.11.2012 zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Wasserversorgungsnetz der Wasserversorgung Sternenfels, im folgenden WVS genannt, angeschlossen werden.

1.2 Diese TAB treten mit Wirkung vom Februar 2018 in Kraft.

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der WVS zu klären. In begründeten Fällen kann die WVS Abweichungen von der TAB Wasser Verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

1.4 Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des §17 AVBWasserV.

1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installationen geltenden Fassung.

## 2. Anmeldeverfahren

2.1 Es ist das bei der WVS übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in ein Installateur Verzeichnis eines Wasserversorgers eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Wasserversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Wasserverbrauchsgeräte zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

2.3 Der WVS sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:

- Vorabinformation Nutzung und Art des Gebäudes
- Lageplan
- Anzahl der Stockwerke sowie Angabe über die Gebäudehöhe
- Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführung.

2.4 Die Planung von Löschwassieranlagen ist mit der WVS unter Einbeziehung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle rechtzeitig abzustimmen.

2.5 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei dem jeweiligen Leitungsträger für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen, Mehrspartenanschluss muss Ausreichend dimensioniert sein, Richtungsänderungen und Bögen im entsprechenden Radius verlegt werden.

### **3. Versorgungsdruck**

3.1 Der Versorgungsdruck wird auf Anfrage von der WVS angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind möglich.

3.2 Ab einem zu erwartenden maximalen Ruhedruck von 4,5 bar wird der Einbau eines Druckminderer empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, die bauartbedingt nur bis 4,5 bar geeignet sind, ist der Einbau von Druckminderer nach DIN 1988-500 erforderlich.

Grundsätzlich arbeitet die Wasserversorgung ohne Druckerhöhung (Ausnahme Aus-siedlerhöfe, Jugendhäuser Füllmenbacher Hof) und funktioniert über natürliches Druckgefälle aus geographischer Höhe, ausgehend von den Wasserspiegeln der Hochbehälter in den jeweiligen Ortsteilen:

Wasserspiegel im Ortsteil Sternenfels des Hochbehälters 351,5m ü. N.N., Wasserspiegel im Ortsteil Diefenbach des Hochbehälters 341,0m ü. N.N.

(Höhenangaben vom anzuschließenden Grundstück im Bestandsplan)

### **4. Herstellung Hauswasseranschluss**

4.1 Die Herstellung erfolgt durch die WVS oder deren Beauftragten. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass -

- die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist
- kann in Sonderfällen im Schutzrohr nach Absprache zugelassen werden, welche vor Einbau bezüglich Dimension und Radius mit der WVS zu klären sind.
- die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird.

4.2. Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von der WVS bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts Anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Der Kunde hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartenanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o.ä.) sind der WVS mitzuteilen.

4.3. Abweichungen von den im Anhang dargestellten Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt, wenn sie den Interessen der WVS nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.

4.4. Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, kann die WVS bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.

4.5. Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

4.6 Werden Auffüllungsflächen als Rohraufgabe zur Verfügung gestellt, so hat der Verdichtungsgrad den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen. Anschlussleitungen die sich nicht im Leer- bzw. Schutzrohr befinden, müssten mit mind. 20 cm unter und über dem Rohr mit Sand verfüllt werden.

4.7 Die Ausführung der Hausinstallation muss nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 1988 TRW 1 und DIN EN 1717 erstellt werden. Es dürfen nur zugelassene Materialien und Geräte o.g. Normen verwendet werden.

## **5. Hausanschlussraum**

- 5.1. Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume (z. B. Treppenraum) erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.
- 5.2. Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Zählerschächten montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der WVS.
- 5.3. Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

## **6. Messeinrichtungen und Wasserzähleranlagen**

- 6.1. Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt. Zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.
- 6.2. Das Installationsunternehmen ist für die Errichtung der Wasserzähleranlage verantwortlich. Die Zählerersetzung erfolgt durch die WVS.
- 6.3. Der Hauptpotentialausgleich ist entsprechend VDE 0100 herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer hat einen anerkannten Elektro-Installateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.
- 6.4. Zusatzgeräte (Druckminderer, Filter, etc.) sind hinter der Wasserzähleranlage und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung haben.
- 6.5. Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung eines Wasserzählerschachtes sind mit der WVS rechtzeitig abzustimmen.
- 6.6. Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmers und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven und gesundheitsgefährdenden Gase enthalten.
- 6.7. Geplante Änderungen an Wasserzähleranlagen sind der WVS rechtzeitig anzuzeigen.

## **7. Plombenverschlüsse**

- 7.1. Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Wasser fließen kann, müssen plombiert werden können.
- 7.2. Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der WVS mitzuteilen.

## **8. Kundenanlage**

- 8.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ein bei einer Wasserversorgung zugelassenes Installationsunternehmen mit der Auslegung und Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung Entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- 8.2. Dem Anschlussnehmer obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um evtl. auftretende Leckverluste rechtzeitig zu erkennen und beheben bzw. der WVS anzeigen zu können.

8.3. Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine auffällige Markierung und Beschriftung besonders kenntlich zu machen. Die Markierung ist auf Dauer zu erhalten.

## **9. Inkrafttreten / Änderungen**

9.1. Diese Anschlussbedingungen treten ab dem 01. Februar 2018 in Kraft. Die WVS behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

9.2. Änderungen werden mit Ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Wasserlieferverträge.

## **10. Besitzverhältnisse**

Die Besitzverhältnisse des anzuschließenden Grundstücks müssen vor Anschluss an die Wasserversorgung klar geregelt und geklärt sein. Darunter fallen auch sämtliche Grundlasten und Leitungsrechte auf dem anzuschließenden Grundstück anderer Anschlussnehmer falls deren Leitung über das anzuschließende Grundstück geht sowie einzutragende Grundlasten und Leitungsrechte auf angrenzende Grundstücke falls die Leitung über deren Grundstücke geführt werden muss. Der Anschluss erfolgt erst nach einem Eintrag ins Grundbuch bei o.g. Ausnahmen.

Sternenfels, den 01. Februar 2018